

## Information zur Umwandlung eines Luftfahrerscheins für Privatflugzeugführer

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt findet grundsätzlich in Deutschland ab 09.04.2013 Anwendung. Regelungen zur Lizenzierung sind in Anhang I, dem sog. „Part FCL“ (deutsch: „Teil-FCL“), festgelegt.

Gültige Luftfahrerscheine PPL(A) und PPL(A-nat), die nicht nach den Regelungen JAR-FCL ausgestellt sind, können **auf Antrag ab**

**09.04.2013 bis zum 08.04.2014**

in eine Lizenz nach der vorgenannten Verordnung der EU umgewandelt werden, in die sog. „Teil-FCL-Lizenz“.

Unabhängig vom angegebenen Gültigkeitsdatum des bisher ausgestellten Luftfahrerscheins darf daher nach dem 08.04.2014 von diesem kein Gebrauch mehr gemacht werden!

Die Umwandlung eines Luftfahrerscheins PPL(A) nach ICAO oder eines Privatflugzeugführerscheins PPL(A-nat) nach der LuftPersV in eine Lizenz LAPL(A) (= Leichtluftfahrzeugpilotenlizenz) nach der VO(EU) Nr. 1178/2011 kann erfolgen, wenn (gem. FCL.055) Kenntnisse der englischen Sprache oder der Sprache, die im Sprechfunk genutzt wird, mindestens vom Level 4 der ICAO Rating Scale nachgewiesen werden. (*Für Deutsch-Muttersprachler wird zukünftig im Rahmen der Umwandlung voraussichtlich eine Selbstauskunft für „Level 6 deutsch“ ausreichend sein*).

Eine Umwandlung in eine Lizenz PPL (A) nach der VO(EU) Nr. 1178/2011 kann - mit gültiger Lizenz und gültiger Klassenberechtigung - erfolgen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
- Nachweis / Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055, (*für Deutsch-Muttersprachler wird zukünftig im Rahmen der Umwandlung voraussichtlich eine Selbstauskunft für „Level 6 deutsch“ ausreichend sein*),
- Nachweis einer Gesamtflugerfahrung von mind. 70 Stunden auf Flugzeugen der Klassen SEP oder TMG oder 5 Stunden Flugzeit mit einem Lehrberechtigten - je nach Berechtigung des Bewerbers auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantrieb, SEP(land), oder auf einem Reisemotorsegler, TMG, nach Ausstellung der Lizenz. (In dieser Flugzeit können zugleich auch Zusatzqualifikationen – z.B. Nachtflugqualifikation - erworben werden.) und
- praktische Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen. (*Näheres zu dieser Prüfung finden Sie auf unserer Internetseite unter "Aktuelles"*).

Der Nachweis der oben genannten Voraussetzungen erfolgt mit dem Antrag auf Umwandlung des Luftfahrerscheins. Das entsprechende Formblatt ist ab Anfang April 2013 auf der Internetseite des Luftamtes Nordbayern ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) eingestellt. Zum Nachweis der praktischen Prüfung sind zudem Prüfbericht und Prüfungsprotokoll dem Antrag auf Umwandlung Ihres Luftfahrerscheins beizufügen. Weitere Informationen finden sich auch auf der Homepage der Regierung.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Mittelfranken  
-Luftamt Nordbayern-